



Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Versand nur per E-Mail



Dorotheenstr. 84
10117 Berlin

Postanschrift:
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-0
Fax +49 30 18 10272-2161

bearbeitet von:



Referat 105 – IFG;
Presseauskunfts- und
Datenschutzrecht; Schutz
geistigen Eigentums

ifg@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

Ihr IFG-Antrag vom 3. März 2022

Geschäftszeichen: 30003#00011#0007

Berlin, 5. April 2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r)



auf Ihren Antrag vom 3. März 2022, welcher über das Webportal fragdenstaat.de unter der Referenz #242364 per E-Mail eingegangen ist, ergeht der folgende **Bescheid**:

1. Der Informationszugang wird gewährt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Zu 1.:

Mit E-Mail vom 3. März 2022 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

„Umfragedaten des Bundespresseamtes. Ich benötige dabei die vollständigen numerischen Ergebnisdaten der Umfragen.

Umfragen aus dem Jahr 2013:

- 1) *Regierungsmonitor 3. Welle 2013*
- 2) *Bilanz der Bundesregierung am Ende der Legislaturperiode*
- 3) *Jahresrückblick 2013*
- 4) *Informationsverhalten (IfD Allensbach)*
- 5) *Energie und Impfen (Emnid)*
- 6) *Euro-Krise (IfD Allensbach)*



Seite 2 von 3

- 7) Soziale Netzwerke (TNS Infratest)
- 8) Außenpolitik (Emnid)
- 9) Föderalismus (IfD Allensbach)

Umfragen aus dem Jahr 2014:

- 1) Regierungsmonitor 1. Welle 2014
- 2) Regierungsmonitor 2. Welle 2014
- 3) Regierungsmonitor 3. Welle 2014
- 4) Jahresrückblick 2014
- 5) Meinungen zur großen Koalition (dimap)
- 6) Außenpolitik und Auslandseinsätze (Emnid)
- 7) Europäische Union und Europawahl (Emnid)
- 8) Familienpolitik (dimap)
- 9) 25 Jahre Mauerfall I (dimap)
- 10) Stimmung nach einem Jahr Große Koalition (dimap)
- 11) Zuwanderung und Integration aus Sicht der Bevölkerung (IfD Allensbach)

Nach dem IFG besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) vorliegen und für die eine Zuständigkeit des BPA besteht. Eine Beschaffungspflicht für Informationen, die ggf. bei anderen Behörden vorhanden sind, besteht dahingegen nicht.

Auf Ihren Antrag übersende ich Ihnen daher die anliegenden Dokumente.

Zu 2.:

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ergeht dieser Bescheid gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 103), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse posteingang@bpa.bund.de, oder



Seite 3 von 3

- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse poststelle@bpa-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

